

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 980/105

An das
Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

A-6010 Innsbruck, am 26. Mai 1987

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF
Z. 24 GE 987

Datum: 3. JUNI 1987

Verteilt 5. JUNI 1987 Reichenbacher

Dr. Slavac

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (ZDV-Novelle 1987);
Stellungnahme

Zu Zahl 94 103/115-III/5/87 vom 12. Mai 1987

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (ZDV-Novelle 1987), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. II (§ 58 Abs. 1):

Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz soll, wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, eine Gleichstellung der Zivildienst mit den Präsenzdienstpflichtigen für den Fall, daß diese der Zuweisung zu einer Einrichtung nicht Folge leisten, erfolgen. Nach § 7 Abs. 1 des Militärstrafgesetzes, BGBI. Nr. 344/1970, ist, wer der Einberufung zum Präsenzdienst nicht Folge leistet, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen. Nach § 58 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes, in der Fassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes, ist, wer der Zuweisung zu einer Einrichtung nicht Folge leistet und "durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er den

- 2 -

Zivildienst für immer verweigert", mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Dieses erweiterte Abstellen auf die innere Tatseite birgt die Gefahr, daß ein Zivildienstpflchtiger der Zuweisung zu einer Einheit unter dem Hinweis, er wolle den Zivildienst nicht grundsätzlich verweigern, nicht Folge leistet. Für den Präsenzdiener besteht eine solche Rechtfertigungsmöglichkeit nicht, insofern wird das Ziel der Gleichstellung nicht erreicht, wenn auch die höhere Strafsanktion für den Zivildienstpflchtigen nicht übersehen wird.

Es wird vorgeschlagen, eine Regelung analog § 7 des Militärstrafgesetzes - auch hinsichtlich der Art und Höhe der Strafen - anzustreben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:
Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:
Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Ghoshnholz